38.) Manbat.

bie Berechtigung jum Biebiconitte betreffenb;

bom 2ten October 1826.

Bor Friedrich August, von GOZZES Gnaden, König von Sachsen zu. zu. zu. zie, dem hiermir kund und siegen zu wissen, das Wie über die Berechtigung zum Wiesichnitte au sernebem Wiese Ausgandes zu verschanz, Uns dewogen gesunden haben.

6. 1.

Dec Biebichnitt an frembem Biebe barf nur

a) von ben bem Eigenthumer bes Biebes untergebenen Derfonen, ober

b) von ben in Unferm Ronigreiche mohnhaften Thieraryten ober Biebichnelbern, melde in einer, bei ber Thier Argnet-Schule zu Deesben, mit ihnen angestellten Prufung bestanden haben,

nerrichtet merben.

6. 2.

Diefe Profium ber blefen Biebichneiber geschiebet lediglich burch Berrichtung einer Operation an einem lebenben Thiere, fur beffen Berbeifchaffung ber bie Prufung Sudenbe felbit zu ferem bat.

Bur biefe Prufing find zwei Thaler - . - . als honerar für ben babei annefenben erften Leheer an ber Thier-Argnet-Schule, nebft zwei Thalern 2 gr. - . an Rangleigebubern und für Stempelpapier. zu enteichten.

6.3.

In bem Beugniffe, baß ber Biefichneiber in ber Prüfung bestanden habe, ift berfetbe zugleich zu bebeuten:

"daß er fich nur mit bem Biebidnitte, und nicht mit andern Begenftanben ber "ibierargifichen Prarie, ju beschäftigen, auch bei jedem ungenehnlichen Balle in